

Merkblatt Versicherungsschutz bei Jugendbildungsmaßnahmen und Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter (AEJ)

1. Versicherungsschutz allgemein

Für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen besteht für die Bayerische Sportjugend (BSJ) im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und ihre Unterorganisationen (Bezirke, Kreise und Vereine) in der Eigenschaft als Veranstalter Versicherungsschutz im Rahmen des [ARAG Sportversicherungsvertrages](#).

Dieser umfasst neben dem wichtigen Haftpflichtversicherungsschutz und den Unfallversicherungsschutz auch den Arbeits-, Sozialgerichts- und Vertrags-Rechtsschutz sowie Vertrauensschadenversicherungsschutz; bei der letztgenannten Deckung ersetzt der Versicherer der BSJ und ihren Unterorganisationen Schäden an ihrem Vermögen, die von ihren Vertrauenspersonen z.B. durch Unterschlagung, Untreue, Diebstahl oder Betrug verursacht wurden.

2. Versicherungsschutz für Mitglieder in einem BLSV-Verein

Für die Teilnehmer, die Mitglied im BLSV sind, besteht während der gesamten Seminardauer ebenfalls vorgenannter Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages. Dies gilt ausdrücklich auch für Übungsleiter, Turn- und Sportlehrer, FSJ'ler, BFD'ler, Praktikanten und Helfer bei Veranstaltungen, auch soweit sie nicht BLSV-Mitglied sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich am auswärtigen Aufenthaltsort auch auf Freizeitaktivitäten außerhalb der Veranstaltungen (=„24-Stunden-Deckung“ - z.B. private Sportausübung, Aufsuchen einer Gaststätte, Spaziergehen, usw.). Hingegen ist kein Versicherungsschutz mehr gegeben bei einer Verlängerung des Aufenthaltes aus rein privaten Gründen ([Kurzinformation](#) ARAG Sportversicherungsvertrag).

3. Versicherungsschutz für Nichtmitglieder in einem BLSV-Verein

Im Hinblick auf Nichtmitglieder besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen des ARAG Sportversicherungsvertrages. Es kann jedoch ein Versicherungsschutz über das „[Tages- oder Kurskartensystem](#)“ erworben werden. Die Versicherung deckt dann die aktive Teilnahme ab, ausgeschlossen ist jedoch das Wegerisiko (Hin- und Rückweg).

4. Versicherungsschutz für Flüchtlinge

Flüchtlinge und Asylbewerber sind über den aktuellen ARAG Sportversicherungsvertrag in den bayerischen Sportvereinen abgesichert und müssen bei der Teilnahme am Vereinsangebot oder an Bildungsmaßnahmen dem BLSV nicht zusätzlich gemeldet werden. Abgedeckt sind Unfall- und Haftpflichtschäden laut den Bedingungen der aktuellen ARAG Sportversicherung. Die Versicherung ist gültig für alle BLSV Mitgliedsvereine. Die Flüchtlinge und Asylbewerber benötigen keinen Mitgliedsstatus für diese Versicherung und es ist somit auch nicht notwendig einen zusätzlichen Versicherungsschutz für Nichtmitglieder abzuschließen ([Infoseite Versicherung für Flüchtlinge](#)).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet.

Weitere Informationen sind in der zuständigen [BLSV-Bezirksgeschäftsstelle](#) oder im [Versicherungsbüro der ARAG beim BLSV](#) erhältlich.